Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

nissg@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Basel, 2. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2014 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, auf Bundesebene eine rechtliche Basis zur Reduktion der Gesundheitsrisiken durch Gefahren im Zusammenhang mit nichtionisierender Strahlung und Schall zu schaffen. Die vorgeschlagenen Massnahmen und Instrumente sind sinnvoll und mehrheitlich aus anderen Gesetzgebungen bekannt. Allerdings stellt sich die Frage, ob für diesen Vollzugsbereich ein eigenes Bundesgesetz erforderlich ist, oder ob die erforderlichen Rechtsgrundlagen nicht in die bestehende Produktesicherheits- oder Strahlenschutzgesetzgebung integriert werden könnten.

Die zusätzlichen Aufgaben, die auf die Kantone zukommen, sind mit 10 Stellenprozenten tragbar, insbesondere durch die Tatsache, dass die Kantone diesen Mehraufwand über Gebühren finanzieren können.

1. Solariumverbot für Minderjährige

Ein Solariumverbot für Minderjährige wurde nicht in das Gesetz aufgenommen obwohl ein solches im Parlament diskutiert und von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -innen (GDK) gefordert wurde.

Aufgrund einer vom Kanton Zürich durchgeführten Umfrage bei den Kantonen wurde im Bericht vom 26. Mai 2011 festgehalten, dass *„die meisten Kantone ein Solariumverbot für Minderjährige als geeignete Massnahme zur Hautkrebsprävention anerkennen“* würden. Gleichzeitig wurde das Interesse am Erlass von kantonalen Regelungen als gering bezeichnet, *„zumal eine Bundeslösung – früher oder später - in Aussicht steht“*.

Bis heute hat einzig der Kanton Jura im Gesundheitsgesetz ein Solariumverbot für Minderjährige erlassen. Im Kanton Basel-Land existiert eine Rechtsgrundlage, um Solarien kontrollieren zu können. Auf Bundesebene forderte NR Fridez (SP JU) in einer Motion (12.3157) ein entsprechendes Verbot. Die Motion wurde zurückgezogen, nachdem der Bundesrat die Prüfung des Anliegens im Rahmen der Ausarbeitung des NISSG in Aussicht gestellt hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gefährlichkeit von Solarien für Minderjährige unumstritten ist und sich die grosse Mehrzahl der Kantone eine Bundeslösung in dieser Frage wünscht, wäre die Verankerung eines solchen Verbots in einem Gesetzesartikel wünschenswert. Denkbar wäre aber auch eine Schutzmassnahme auf Verordnungsstufe gemäss Art. 4 NISSG.

2. Übrige Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Einführung des NISSG auch weil dessen Kantonspolizei seit ca. zwei Jahren wiederholt Laserattacken ausgesetzt ist. Er bedauert jedoch, dass nach wie vor keine Strafbestimmung im Waffengesetz erlassen werden soll, welche die Bestrafung von Besitz und Verwendung von Laserpointern ermöglichen würde. Zudem wäre es wünschenswert, wenn in Zukunft nicht nur die im Bericht erwähnten „sehr starken Laser“ der Laserklassen 3B und 4 sondern auch schwächere, jedoch nicht minder schädliche Lasertypen, verboten würden.

In Bezug auf die Regelung in Art. 9 Abs. 2 NISSG ist anzumerken, dass es gemäss den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt mit dem Vollzug des Chemikalienrechts zu Doppelspurigkeiten führt, wenn der Bundesrat für Teilbereiche der Kontrollen den Bund für zuständig erklärt. Wir beantragen deshalb, Absatz 2 zu streichen.

Betreffend den Art. 10 Abs. 1 NISSG beantragt der Kanton Basel-Stadt Folgendes: Dieser Artikel sei so zu ergänzen, dass auch die Kantone ermächtigt werden, ihre Vollzugtätigkeit an Dritte übertragen zu können. Die Absätze 2, 3 und 4 von Art. 10 seien sinngemäss anzupassen.

Art. 12 NISSG sieht die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren durch die Vollzugsorgane vor, wobei die Einzelheiten vom Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Dies ist zu begrüssen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt in diesem Zusammenhang auch, dass die Vollzugsbehörden von den kontrollierten Marktteilnehmern gemäss Bericht nur dann Gebühren erheben sollen, wenn Kontrollen zu Beanstandungen führen. Dazu ist jedoch anzumerken, dass diese Gebühren den gesamten Kontrollaufwand der Kantone folglich nur teilweise decken. Dieser Umstand ist beim Erlass der entsprechenden Verordnung zu beachten.

Zum Schluss ist noch darauf hinzuweisen, dass es erforderlich sein wird, bei der Ausarbeitung der Ausführungsverordnungen ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, diese bezüglich ihres Geltungsbereichs vom USG und von der NISV deutlich abzugrenzen.
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und verbleiben mit hochachtungsvollen Grüssen.
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin